

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
“Christliche Medienkommunikation“ an der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPO C-M-K –
Vom 11. Juni 2015**

geändert durch Satzung vom
11. Juli 2018

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Geltungsbereich, Ziele des Studiums	2
§ 2	Abschlussgrad	2
§ 3	Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen; Regelstudienzeit; Studienbeginn; Unterrichts- und Prüfungssprache	2
§ 3a	Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen	3
§ 4	ECTS-Punkte	3
§ 5	Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise	3
§ 5a	Anwesenheitspflicht	4
§ 6	Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis	4
§ 7	Prüfungsausschuss	5
§ 8	Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 9	Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt	6
§ 10	Zugangskommission	7
§ 11	Anerkennung von Kompetenzen	7
§ 12	Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme	8
§ 13	Entzug akademischer Grade	8
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren	8
§ 15	Schriftliche Prüfungen, Antwort-Wahl-Verfahren	9
§ 16	Mündliche Prüfungen	10
§ 16a	Elektronische Prüfung	10
§ 17	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	10
§ 18	Ungültigkeit der Prüfung	11
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakten	12
§ 20	Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde	12
§ 21	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	12
§ 22	Nachteilsausgleich	12
Besonderer Teil:		13
§ 23	Qualifikation zum Masterstudium	13
§ 24	Zulassung zu den Prüfungen	13
§ 25	Masterprüfung	14

§ 26	Masterarbeit	14
§ 27	Kolloquium zur Masterarbeit	15
§ 28	Wiederholung, Modulwechsel	15
§ 29	Zusatzmodule	16
§ 30	In-Kraft-Treten	16
	Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren	17
	Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Christliche Medienkommunikation (Vollzeit)	19
	Anlage 3: Studienverlaufsplan M.A. Christliche Medienkommunikation (Teilzeit).....	20
	Anlage 4: Sondereignungsfeststellungsprüfung.....	21

§ 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Zugang zum und die Prüfungen im Masterstudiengang „Christliche Medienkommunikation“ mit dem Abschlussziel des Master of Arts.

(2) ¹Der Master of Arts ist ein berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss. ²Das Studium ist stärker anwendungsorientiert und befasst sich mit den Herausforderungen, die sich im Zusammenspiel von Theologie und Journalistik ergeben, wobei die Studieninhalte Medienkunde und Journalismus, Medienethik, Religion und Medien, Christliche Publizistik sowie Verkündigung in den Medien im Mittelpunkt stehen.

(3) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

1. vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und der wesentlichen Forschungsergebnisse in den in Abs. 2 beschriebenen Gebieten ihres Masterstudiums erworben haben,
2. die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten, und
3. auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Prüfungen wird der akademische Grad Master of Arts (abgekürzt: M.A.) verliehen, der auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden kann.

§ 3 Struktur des Masterstudiengangs und der Prüfungen; Regelstudienzeit; Studienbeginn; Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ²Sie besteht aus sämtlichen dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums einschließlich der Prüfungen beträgt drei Semester. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang sechs Semester. ³Zum erfolgreichen Abschluss sind 90 ECTS-Punkte erforderlich. ⁴Umfang und Gliederung des Masterstudiums Christliche Medienkommunikation sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage 2** (Vollzeit) bzw. **3** (Teilzeit).

(3) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) ¹Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation ist Deutsch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahl(pflicht)bereich können in englischer Sprache abgehalten werden; Näheres re-

gelt das Modulhandbuch. ³Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

§ 3a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) Das Masterstudium kann auch in der Form des Teilzeitstudiums absolviert werden.

(2) ¹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist innerhalb der Regelstudienzeit jeweils zum Wintersemester möglich. ²Die bisherigen im Teil- und Vollzeitstudiengang studierten Semester werden entsprechend angerechnet. ³Ein Wechsel nach dem zweiten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang begründete Prüfungsrechtsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt. ⁵Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur fristgemäßen Wiederholung nicht bestandener Prüfungen.

(3) ¹Im Teilzeitstudiengang können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. ²Abweichend von Satz 1 können im Studienjahr, in dem die Masterarbeit abgegeben wird, Module im Umfang von maximal 40 ECTS-Punkten belegt werden. ³Eine Überschreitung dieser ECTS-Punktezahl gemäß Sätzen 1 und 2 um 5 ECTS-Punkte ist einmalig zulässig. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von der Regelung in Satz 3 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 4 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester im Vollzeitstudium ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt, im Teilzeitstudium mit ca. 15 ECTS-Punkten. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich, elektronisch oder in anderer Form erfolgen.

³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf das Bestehen bzw. Nichtbestehen beschränken.

(4) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation oder einem anderen Studiengang der FAU voraus, dessen Prüfungsordnung eine Belegung von Modulen des Masterstudiengangs Christliche Medienkommunikation zulässt. ²Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen i. S. d. § 28.

§ 5a Anwesenheitspflicht

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Modulbeschreibung gekennzeichnete Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. ²Eine Teilnahmeverpflichtung ist dann zulässig, wenn die Anwesenheit der bzw. des Einzelnen für den fachspezifischen Kompetenzerwerb aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist, der fachspezifische Kompetenzerwerb der bzw. des Einzelnen von der Anwesenheit der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängt, nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann oder zur Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich ist.

(2) ¹Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden zwischen mehr als 15 v. H. bis höchstens 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, kann die bzw. der Lehrende der bzw. dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen; werden in diesem Fall keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen von der bzw. dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig. ³Werden insgesamt mehr als 30 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Im Rahmen von Exkursionen, Praktika und Blockseminaren ist abweichend von Abs. 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 v. H. der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen anzubieten. ³Werden mehr als 15 v. H. der Unterrichtszeit versäumt, so ist die Veranstaltung erneut zu belegen. ⁴Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(4) Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die bzw. der Studierende ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 6 Prüfungsfristen, Folgen der Fristversäumnis

(1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. ²Regeltermin ist das letzte Semester der Regelstudienzeit. ³Der Regel-

termin nach Satz 2 darf in der Masterprüfung im Vollzeitstudium um ein Semester, im Teilzeitstudium um zwei Semester überschritten werden (Überschreitungsfrist). ⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende bzw. der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie um Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

(3) ¹Die Gründe nach den Abs. 1 und 2 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an. ³Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ⁴Wählbar sind alle der Fakultät hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. ⁵Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der bzw. dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁶Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden sowie des Erlasses der Prüfungsbescheide als Aufgabe des Prüfungsamts. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der

Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin bzw. der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 8 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der bzw. des Prüfenden ist zulässig.

(3) ¹Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen auch in einem öffentlich zugänglichen Modulkatalog veröffentlicht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 6, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt vom Erstversuch einer nach Abs. 2 angemeldeten Prüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ³Die Folgen eines verspäteten Rücktritts richten sich nach § 12 Abs. 1.

§ 10 Zugangskommission

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt der Zugangskommission.

(2) ¹Die Zugangskommission besteht mindestens aus einer Professorin bzw. einem Professor als der bzw. dem Vorsitzendem, einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer und einer bzw. einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³§ 7 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 11 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden anerkannt, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend § 17 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 17 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote
N_d = erzielte Note
umgerechnet.

³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich oder nachweislich nicht sinnvoll, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Eine Anerkennung ist nur möglich, soweit das entsprechende Prüfungsrechtsverhältnis an der FAU noch nicht durch das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung beendet ist. ⁴Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der bzw. des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin bzw. Fachvertreters. ⁵Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 12 Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Ausschluss von der weiteren Teilnahme

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und damit als nicht bestanden, wenn die bzw. der Studierende von einer Prüfung nach dem Ende der Rücktrittsfrist (§ 9 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Satz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; es kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

(2) Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne des Abs. 2 oder Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

§ 13 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Mastergrades richtet sich nach Art. Art. 69 BayHSchG.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden an-

geordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Schriftliche Prüfungen, Antwort-Wahl-Verfahren

(1) In den schriftlichen Prüfungen (Ausprägungen gemäß **Anlagen 2** und **3**) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von der Erstellerin bzw. dem Ersteller der Aufgabe bewertet. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Bewertung der bzw. des Prüfenden muss schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- und / oder Multiple-Choice-Prüfungen). ²Näheres dazu, in welchen Modulen Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Die bzw. der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie bzw. er für zutreffend hält. ⁴Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁵Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁶Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁷Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen bzw. Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satz 4 zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. ¹⁰Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat oder
2. die bzw. der zu Prüfende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht hat und die Zahl der von der bzw. dem zu Prüfenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der erzielten Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zu unterrichten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 und 4 nur für diesen Teil.

§ 16 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, als Einzelprüfungen in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestellt wird.

(2) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jede bzw. jeder Prüfende die Note nach § 17 fest.

(3) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzuheben.

(4) ¹Zu mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung in einem der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Näheres dazu, in welchen Modulen Prüfungen in elektronischer Form abgenommen werden, regelt das Modulhandbuch. ³Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ⁴Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁵Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der bzw. des betroffenen Studierenden von einer bzw. einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 17 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	=	(1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	=	(1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	=	(2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	=	(3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

nicht ausreichend = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 5 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen (§ 5 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Teilleistungen, so ergibt sich die Note aus dem ggf. gemäß der **Anlage 2** bzw. **3** gewichteten Mittel der Einzelnoten; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen bzw. die Mindestzahl der zu erzielenden Punkte erreicht, erhält die Note

1,0 („sehr gut“), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 („gut“), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 („befriedigend“), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 („ausreichend“), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet bzw. der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind dabei ausgeschlossen.

⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den Fällen, in denen die Prüfung gemäß § 15 Abs. 5 teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird, die Noten 4,3 und 4,7 festgesetzt werden.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung und der Module lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend.

²Soweit in **Anlage 2** bzw. **3** nichts anderes festgelegt ist, gehen die einzelnen Leistungen eines Moduls mit dem Gewicht der ihnen zugeordneten ECTS-Punkte bzw. im Falle fehlender Kennzeichnung mit gleichem Gewicht in die Modulnote ein. ³Bei der Ermittlung der Note findet das Notenschema des Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung und es wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ⁴Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „bestanden“.

(4) Soweit in **Anlage 2** bzw. **3** nichts anderes festgelegt ist, gehen die Modulnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt der Prüfungsausschuss. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 20 Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) ¹Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁴Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung, die nicht das abgeprüfte Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form

abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Kompetenzen, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Besonderer Teil:

§ 23 Qualifikation zum Masterstudium

¹Die Qualifikation zum Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation wird nachgewiesen durch:

1. ein abgeschlossenes Studium der Theologie oder einen fachverwandten Abschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten,
2. einen zu dem Abschluss in Nr. 1 im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlichen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen Studiengangs mit in der Regel 210, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkten,
3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß **Anlage 1** sowie
4. das Bestehen der Sondereignungsfeststellungsprüfung gemäß **Anlage 4** im Falle eines Hochschulabschlusses im Umfang von 180 ECTS-Punkten gemäß Nr. 2.

²Im Falle des Satz 1 Nr. 2 kann die Zugangskommission den Zugang unter Auflagen im Umfang von maximal 20 ECTS-Punkten aussprechen, wenn ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben sind. ³Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen.

§ 24 Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Prüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil und in der **Anlage 2** bzw. **3** vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise nicht vorliegen bzw. endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in diesem oder einem inhaltlich verwandten Studiengang (insbesondere evangelische, katholische oder orthodoxe Theologie oder Religionspädagogik) endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt, oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, diese schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit inkl. des Kolloquiums. ²Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit inkl. des Kolloquiums nach den **Anlagen 2** bzw. **3** bestanden sind.

§ 26 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit umfasst die **Masterarbeit** und das **Kolloquium zur Masterarbeit** (vgl. § 27) und ist insgesamt mit 30 ECTS bewertet. ²Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. ³Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich „Christliche Medienkommunikation“ selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ⁴Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplom-, Magister- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen (Plagiatsschutz). ⁵Sie soll 100 Seiten nicht überschreiten und ist mit 27 ECTS-Punkten bewertet.

(2) ¹Die Studierenden sorgen rechtzeitig zur Wahrung der Fristen nach § 6 dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. ²Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Gelingt es der bzw. dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin bzw. einem Fachvertreter der bzw. dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin bzw. einen Betreuer zu.

(3) ¹Die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich in diesem Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt (Betreuerinnen bzw. Betreuer). ²Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.

(4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf im Vollzeitstudium vier, im Teilzeitstudium acht Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. ²Die Masterarbeit enthält am

Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. ³Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. ⁴Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der bzw. des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst wurde und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. ⁵Die Masterarbeit ist in maschinenlesbarer elektronischer Form bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern, gleichzeitig sind der Betreuerin bzw. dem Betreuer drei Exemplare in gedruckter Form auszuhändigen; der Abgabzeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁶Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin bzw. dem Betreuer beurteilt; § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) ¹Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) ¹Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die bzw. der Studierende sorgt dafür, dass sie bzw. er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 und 6 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der bzw. des Studierenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit als Zweitversuch innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Ablehnung der Masterarbeit wegen Täuschung bzw. Plagiats ist eine Umarbeitung in jedem Fall ausgeschlossen. ⁵Im Fall der Umarbeitung gelten die Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 Sätze 2 und 3 sowie 6 bis 8 entsprechend.

§ 27 Kolloquium zur Masterarbeit

¹Das Kolloquium zur Masterarbeit dauert etwa 30 Minuten; es besteht jeweils zur Hälfte aus

1. einem etwa 15-minütigen Vortrag, in dem die Abschlussarbeit vorgestellt wird, und
2. einer etwa 15-minütigen Disputation über die Arbeit.

²Das Kolloquium zur Masterarbeit findet vor in der Regel zwei Prüfenden statt, von denen mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der wissenschaftlichen Abschlussarbeit gewesen sein soll. ³Es ist mit 3 ECTS-Punkten bewertet.

§ 28 Wiederholung, Modulwechsel

(1) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses abgelegt sein. ⁴Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beur-

laubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. ⁶Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit (§ 6 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Statt nicht bestandener Module können jedoch andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet, soweit die **Anlage 2** bzw. **3** nichts anderes vorsieht.

(3) Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

§ 29 Zusatzmodule

(1) ¹Zusatzmodule sind weitere Module des Studiengangs (z. B. Wahlmodule, Schlüsselqualifikationen), die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht werden. ²Besteht die bzw. der Studierende an der FAU zusätzliche Module des Studiengangs, legt sie bzw. er selbst fest, welches der Module in die Abschlussnotenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens acht Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses mitzuteilen. ⁴Die Wahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt bei Wahlmöglichkeiten das besser bewertete Modul an.

(2) ¹Zusatzmodule sind ebenfalls Module anderer Studiengänge, die als Teilqualifikationen für diesen Studiengang angeboten werden. ²Hinsichtlich der Prüfungsmodalitäten gelten die Regelungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, aus dem das Zusatzmodul stammt. ³Zusatzmodule nach Abs. 2 gehen nicht in die Abschlussnote ein; sie werden in einem gesonderten Abschnitt im Transcript of Records ausgewiesen. ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt können bis spätestens acht Wochen vor Zeugnisausstellung einzelne Zusatzmodule davon aufgenommen werden.

§ 30 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden.

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren

(1) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Studienjahr durchgeführt. ²Zur Teilnahme an diesem Qualifikationsfeststellungsverfahren kann im Interesse eines zügigen weiteren Studiums auch zugelassen werden, wer unmittelbar vor einem Abschluss nach § 23 Satz 1 Nr. 1 oder 2 steht. ³In dem Fall erfolgt die Zulassung zum Masterstudiengang unter dem Vorbehalt, dass der Abschluss spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachgewiesen wird.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli beim Masterbüro der Universität zu stellen.

²Dem Antrag sind beizufügen

1. das Zeugnis über ein abgeschlossenes Studium der Theologie oder einen fachverwandten Abschluss gemäß § 23 Satz 1 Nr. 1 oder ein Zeugnis über einen Abschluss gemäß § 23 Satz 1 Nr. 2 oder im Falle des Abs. 1 Satz 2 ein Transcript of Records über die bisherigen Leistungen und eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das o. g. Studium abschließenden Prüfungen gemeldet ist,

2. Nachweise über Medienpraktika im Umfang von mindestens acht Wochen Dauer,

3. ein Anschreiben, das die Qualifikationen erläutert.

³Im Fall von Abs. 1 Satz 2 kann allgemein oder im Einzelfall eine Frist zur Nachreichung von Dokumenten festgesetzt werden.

(3) ¹Nicht form- und fristgerechte Anträge führen zum Ausschluss vom Qualifikationsfeststellungsverfahren. ²Über den Zugang entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Zugangskommission.

(4) ¹Das Qualifikationsfeststellungsverfahren besteht aus einer Vorauswahl und einer mündlichen Prüfung mit den zu dieser zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern. ²Die Zugangskommission kann die Vorauswahl einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen.

(5) ¹In der Vorauswahl wird geprüft, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der mündlichen Prüfung die Eignung zum Masterstudium nachweisen kann. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die einen Abschluss nach § 23 Satz 1 mit mindestens der Note 3,5 (=befriedigend) vorweisen, werden zu einer mündlichen Prüfung eingeladen; bei Abschlüssen, die ein abweichendes Notensystem ausweisen, gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. ³Wer nach dem Ergebnis der Vorauswahl nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, erhält einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid.

(6) ¹Wer zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, legt diese vor zwei von der Zugangskommission bestellten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern ab. ²Der Termin wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben; ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. ³Die mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie oder er das Masterstudium erfolgreich abschließt. ⁴Die

Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium wird beurteilt anhand:

1. der akademischen Leistung in der Theologie, insbesondere ihrer Fähigkeit, Methoden der wissenschaftlichen Theologie anzuwenden, Texte zu analysieren und zu produzieren sowie Fragestellungen der Öffentlichen Theologie und der Homiletik zu reflektieren (40 %),
2. ihrer Medienerfahrung oder Praktika im Bereich der Medienproduktion (Journalismus, Film, Fernsehen, Werbung etc.) und/oder ihrer Erfahrung im Bereich der Homiletik (20 %),
3. ihrer nicht-akademischen Leistungen, insbesondere eines kirchlichen, sozialen oder kulturellen Engagements (13,3 %),
4. ihrer fremdsprachlichen Fähigkeiten, insbesondere Kenntnisse der englischen Sprache (13,3 %) und
5. der Diversität, insbesondere im Hinblick auf interreligiöse, interkonfessionelle, interkulturelle und interdisziplinäre Kenntnisse und Argumentationen (13,3 %).

⁵Die mündliche Prüfung kann mit Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers auch bildtelefonisch stattfinden.

(7) ¹Die Bewertung der mündlichen Prüfung lautet bestanden oder nicht bestanden.

²Ist die mündliche Prüfung bestanden, entscheidet die Zugangskommission auf Vorschlag der Prüferinnen oder Prüfer, ob der Zugang mit Auflagen entsprechend § 23 Satz 3 und 4 verbunden wird.

(8) ¹Wer die mündliche Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal zum Termin des nächsten Qualifikationsfeststellungsverfahrens wiederholen; Abs. 6 und 7 gelten entsprechend. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(9) Die eigenen Kosten, die den Bewerberinnen oder Bewerbern aufgrund der Teilnahme am Auswahlgespräch entstehen, tragen diese selbst.

Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Christliche Medienkommunikation (Vollzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workloadverteilung pro Semester in ECTS-Punkten			Art und Umfang der Prüfung /Studienleistung
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	
Mediensysteme, Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit	SEM Mediensysteme				2	15	5			Klausur (60 Min., 50 %) und journalistische Hausarbeit (5-8 Seiten, 50 %)
	SEM Einführung in die Journalistik und journalistische Darstellungsformen				4		5			
	SEM Öffentlichkeitsarbeit (Theorie und Praxis)				2		3			
	SEM Medienrecht				2		2			
Religion und Medien I (Christentum und Medien)	SEM Religion und Medien				2	5	4			Wissenschaftlicher Essay (ca. 8-10 Seiten)
	VL oder SEM (im Wechsel) Grundfragen der Christlichen Publizistik	(1)			(1)		1			
Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2	10	5			Wissenschaftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)
	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2		5			
Verkündigung in den Medien	SEM Theorie d. Verkündigung in den Medien				2	10		5		Essay (15 Seiten, 50%), Verkündigungsbeitrag für Hörfunk (90 Sekunden, 25%) und Verkündigungsbeitrag für Fernsehen (3 Minuten, 25%)
	SEM Praxis d. Verkündigung in den Medien				2			5		
Praxisfeld Medien	SEM Praxisfeld Medien I				2	10		4		praxisbezogene schriftliche Reflexion (ca. 12 Seiten)
	SEM Praxisfeld Medien II				2			3		
	SEM Praxisfeld Medien III				2			3		
Praxismodul	Praktikum (ca. 8 Wochen)					10		10		Praktikumsdokumentation inkl. Praktikumsbericht (4-6 Seiten)
Masterarbeit	Masterarbeit					30			27	Masterarbeit (70-100 Seiten) und Kolloquium gemäß § 27
	Kolloquium zur Masterarbeit								3	
Summe SWS und ECTS-Punkte		0 - 1			26 - 27	90	30	30	30	

Anlage 3: Studienverlaufsplan M.A. Christliche Medienkommunikation (Teilzeit)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workloadverteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Mediensysteme, Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit	SEM Mediensysteme				2	15	5						Klausur (60 Min., 50 %) und journalistische Hausarbeit (5-8 Seiten, 50 %)
	SEM Einführung in die Journalistik und journalistische Darstellungsformen				4		5						
	SEM Öffentlichkeitsarbeit (Theorie und Praxis)				2		3						
	SEM Medienrecht				2		2						
Praxisfeld Medien	SEM Praxisfeld Medien I				2	10		4					praxisbezogene schriftliche Reflexion (ca. 12 Seiten)
	SEM Praxisfeld Medien II				2			3					
	SEM Praxisfeld Medien III				2			3					
Praxismodul	Praktikum (ca. 8 Wochen)					10		5		5			Praktikumsdokumentation inkl. Praktikumsbericht (4-6 Seiten)
Religion und Medien I (Christentum und Medien)	SEM Religion und Medien				2	5			4				Wissenschaftlicher Essay (ca. 8-10 Seiten)
	VL oder SEM (im Wechsel) Grundlagen der Christlichen Publizistik	(1)			(1)				1				
Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2	10			5				Wissenschaftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)
	SEM Handlungs- und Reflexionsfelder Medienethik				2				5				
Verkündigung in den Medien	SEM Theorie d. Verkündigung in den Medien				2	10				5			Essay (15 Seiten, 50%), Verkündigungsbeitrag für Hörfunk (90 Sekunden, 25%) und Verkündigungsbeitrag für Fernsehen (3 Minuten, 25%)
	SEM Praxis d. Verkündigung in den Medien				2					5			
Masterarbeit	Masterarbeit					30					15	12	Masterarbeit (70-100 Seiten) und Kolloquium gemäß § 27
	Kolloquium zur Masterarbeit												
Summe SWS und ECTS-Punkte		0 -			26 -		15	15	15	15	15	15	
		1			27								

Anlage 4: Sondereignungsfeststellungsprüfung

(1) ¹Die Sondereignungsfeststellungsprüfung (SEFP) soll zeigen, ob die Bewerberinnen und Bewerber das zusätzlich zum ersten Hochschulabschluss (Basisniveau 180 ECTS-Punkte) erforderliche Eingangs- bzw. Qualifikationsniveau für den Masterstudiengang Christliche Medienkommunikation von insgesamt 210 ECTS-Punkten erreicht haben. ²In der Regel wird die Sondereignungsfeststellungsprüfung gleichzeitig mit dem Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß der **Anlage 1** durchgeführt.

(2) ¹Im Rahmen der SEFP findet eine Feststellung der außerhochschulisch erworbenen, masterstudiengangspezifischen Kompetenzen im Umfang von 30 ECTS-Punkten anhand einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten statt. ²Die Prüfung kann bei Bewerberinnen und Bewerbern, für die eine Prüfung am Studienort nur mit erheblichem Aufwand realisierbar ist, mit deren Einverständnis bildtelefonisch durchgeführt werden. ³Sie erstreckt sich mit folgender Gewichtung im Rahmen der Bewertung auf die Bereiche Fachkompetenz (1/3), Methodenkompetenz (1/3), Selbstkompetenz (1/6) und Sozialkompetenz (1/6). ⁴Die Bewerberin bzw. der Bewerber bereitet die mündliche Prüfung anhand eines vom Studiengang zur Verfügung gestellten Templates in Bezug auf die Kompetenzbereiche vor und fügt entsprechende Nachweise bei. ⁵Der Grad der Kompetenzerfüllung kann nachgewiesen werden durch:

- a) bisherige Berufserfahrung, insbesondere in den Bereichen Kirche und Medien,
- b) das Vorliegen internationaler berufspraktischer Erfahrung, insbesondere in den Bereichen Medien, Kirche, Diakonie, Mission, Entwicklungsdienst, Bildungsarbeit,
- c) bisherige Aktivitäten und Zusatzprüfungen in der kirchlichen, diakonischen, sozialen und politischen Bildungsarbeit,
- d) Beurteilungen im Beruf, Empfehlungsschreiben, Evaluationsbögen durch den Arbeitgeber,
- e) Zeugnisse, Zertifikate,
- f) sonstige Nachweise.

⁶Die Dokumente sind mit der Bewerbung zum Studiengang entsprechend Abs. 2 der **Anlage 1** einzureichen.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung werden zur Vorqualifikation korrespondierende Fragen zu den von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum Kompetenzerwerb vorgelegten Nachweisen in den in Satz 2 genannten Kompetenzbereichen gestellt. ²In den einzelnen Kompetenzbereichen werden insbesondere folgende Fähigkeiten überprüft:

1. Fachkompetenz: grundlegende Kenntnisse der wissenschaftlichen Theologie, der Homiletik sowie kirchlicher und medialer Strukturen. Kenntnis, Einordnung und Reflexion aktueller Diskurse in den Bereichen Religion, Christentum und Medien.
2. Methodenkompetenz: Analyse- und Problemlösungsfähigkeit, Auffassungsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, ganzheitliches Denken, Fähigkeit zur kritischen Reflexion theologischer, medialer, politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge.
3. Selbstkompetenz: Kritikfähigkeit, Selbstständigkeit, Zielstrebigkeit / Ergebnisorientiertheit.
4. Sozialkompetenz: Interkulturelle, interreligiöse und konfessionsübergreifende Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungskompetenz, Teamfähigkeit.

(4) ¹Die Zugangskommission bewertet jede Fähigkeit in einer fünfstufigen Skalierung in Abhängigkeit der erreichten Niveaustufe, dargestellt durch Prozentpunkte. ²Die Einstufung erfolgt in:

1. keine Kompetenzen vorhanden = 0 %,
 2. geringe Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 25 %,
 3. durchschnittliche Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 50 %,
 4. überdurchschnittliche Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 75 %,
 5. exzellente Kompetenzen vorhanden = bis einschließlich 100 %.
- ³Ergibt der Durchschnitt aller bewerteten Fähigkeiten in den einzelnen Kompetenzbereichen mindestens 60 %, ist die SEFP bestanden.